

# Von Statzen Gnaden Johann

Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein, des H. Röm.

Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern,

zu Gütlich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Vel-

deutz, Sponheimb, der Marck Ravensberg, und

Mörß, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

**S** Uegen hiemit zu wissen, wiewohlen Kayser Carl des fünfften Peinlicher Halsgerichts-Ordnung, wonach im H. Röm. Reich in Malefiz-Sachen fast durchgehends geurtheilt wird, auffer 6. 7. 8. 9. und 10. Articuls auff einen Anlags-Proceß gestellt, sothaner Anlags-Proceß auch in unseren hienidigen Gütlich-und Bergischen Fürstenthumben und Landen bißhero allein in Übung gewesen; Demnach aber die tägliche Erfahrung bezeugt, was grosse Langwirig, und Weitläufftigkeiten gedachter Accusations-Proceß mit nicht geringer Hämmung der lieben Justiz und harter Beschwer der armen Gefangenen nachführt, so mehrmahlen ehender das End ihres Lebens in einem elenden Verhaft, als rechtlichem Außgang des befangenen Accusations-Proceß erfahren; Derentwillen nunmehr der Inquisition-Proceß fast aller Orten heilsamblich recipiirt, und eingeführt, wordurch die vorkommende Delicta förderlichst von Obrigkeitlichen Ampts wegen gründlich untersucht, und die befundene Delinquenten, ohne dieselbe durch langwirige harte Incarcerirung entweder mehrers, als die pro qualitate facti meritirt, zu bestraffen, oder in solchen Stand zu sehen, daß sie ob perpeßum diuturnum Carcerem condigne nicht mehr abgestrafft werden können, zur Rechts gebührlicher Straff gebracht werden. Als haben Wir eine Nothdurfft, und unsers Lands-Fürstlichen Ampts zu seyn ermessen, gemelten Inquisition-Proceß nicht weniger in obgedachten unseren hienidigen beyden Fürstenthumben als übrigen unseren Chur- und Fürstlichen Landen, zu Beförderung Gottes Ehre, und der werthen Justiz, und erwehnt unserer Lande und Vnterthanen Wohlfart, einzuführen, und wie es dammit gehalten werden solle, folgender massen zu verordnen.



I. Weil dem gemeinen Wesen hauptsächlich daran gelegen, ut Delicta non maneat impunita, haben die Obrigkeiten, Be-  
 ampte, Bög, und Schultheisse, in den Städten und auff dem  
 Land solche Anstalt bey ihren zugeordneten Gerichts-Diene-  
 ren / und sonst zu verfügen, daß sie von allen sonderbare  
 schwerem Verbrechen alsobald umbständig und glaubwürdi-  
 ge Nachricht erhalten.

II. So bald sie Obrigkeiten von einig verübter Missethat  
 Anzeig erhalten, haben sie solche Anzeig durch den geschwor-  
 nen Gerichtschreiber mit allen Umständ, sonderlich der  
 Zeit und des Orts, auch des, oder der Thäter, da der oder die-  
 selbe vom Denuntianten, benent würden, sambt derjenigen  
 Personen Nahmen ordentlich zu Protocoll bringen zu lassen,  
 welche von der verübter That Wissenschaft haben mögen.

III. Bey dergleichen Denuntiation und Anzeig haben Ob-  
 rigkeiten, Beambte, Bög und Schultheissen die Beschaffen-  
 heit des Denuntianten, ob derselb ein geschworner Gerichts-  
 Diener, deme die Denuntiation Ambs und Pflichten halber  
 obgelegen, oder sonst eine solche Person zu welcher man sich  
 zuversehen, daß sich bloß und allein aus Lieb zu gemeinen Be-  
 sten und löbl. Justig Eiffer die Anzeig gethan, oder aber, ob sie  
 etwan aus bösem rachgierigem Gemüth von einer ihrem neben  
 Menschen häßig, oder verfeindten Person beschehen, wohl zu  
 beobachten, und des lesteren falls mit Fortsetzung der Inqui-  
 sition, bevorab gegen ehrlich und unverleumbte Personen sich  
 nicht zu übereilen, sonder zuvor die inditia, welche dergleichen  
 Denuntianten an hand geben, ob selbige an sich und denen Um-  
 ständen nach, der Zeit, Orts, und sonst glaubscheinlich, wohl  
 zuerwegen, und zu untersuchen, den Denuntianten auch nach-  
 drücklich zuverwarnen mit schweren unerfindlichen AufLAGen  
 auß bösem widerwilligem Gemüth seinen neben Menschen un-  
 verantwortlicher Weiß nicht zu beschmizen, und sich vor de-  
 nen in gemeinen Rechten, auch heilsamen Reichs-Sagungen  
 und Lands-Ordnungen wider die frevelmüthige Calumnian-  
 ten versehenen schweren Strassen zu hüten: Vnd da sich bey  
 der Sachen vorläufiger Untersuchung, daß die Denuntiation  
 nicht allein ohne Grund, sondern auch auß bösem unverant-  
 wortlichem Vorhaben hergeflossen befinden würde, ist nicht  
 allein mit der Inquisition weiters nicht zu verfahren, sondern  
 der Denuntiant hierunter pro qualitate Calumniae mit gezie-  
 mender Straff anzusehen.



IV. Dabe jemand durch den gemeinen Ruff einer verübten Missethat berüchtiget würde, haben die Obrigkeiten, Beambte, Bögt, Schultheissen vor allem, woher solcher Ruff und ob er von glaubwürdigen Personen und Umständen eigentlich herführe, wohl zu erforschen, solches alles umständlich ad Protocolum bringen zulassen.

V. In Mißhandlungen facti permanentis, welche anzeigen, und vestigia nach sich lassen, als da seynt Todschläge, Brand, Diebställe und dergleichen, haben Beambte, Bögt und Schultheisse des Corporis Delicti, und ob die vorkommene Mißhandlung würcklich beschehen, und zwar da es denen Umständen nach sein kan, als in Mordthaten und dergleichen mit ordentlicher Inspection des ermordeten Körpers, der Brandstätt, und so fort, auch endlicher Abhörnung derjenigen Personen so davon Wißenschaft haben, sich vor allem gründlich zu erkündigen, und die eingezogene Erkündigung durch den geschwornen Gerichtschreiber gleichfalls ad Protocolum ordentlich bringen zulassen.

VI. Und wiewohlen in der general-und præparatisher Inquisition die Zeugen bishero ohn endlich und hernach erst im Anlags-Proces endlich abgehört worden, weil aber hieraus nur unnöthige Verlängerung des Processes, gefährliche Wiederholungen der Zeugen-Aussage, und so viel erfolgt, daß wan die Zeugen variieren, deren Glauben hierdurch hauptsächlich geschwecht, dem Delinquenten auch zu seinem vermeinten Behueß vor zuschützen Anlaß gegeben würdt, da die Zeugen gleichs Anfangs jurato abgehört worden, würden dieselbe ihren Eyd und Gewissen besser, als beschehen, beobachtet, und anderst ausgesagt haben.

So wollen Wir gnädigst, daß deme allem vorzukommen, und zu desto mehrerer Beschleunigung der Sachen hinführo alle Zeugs- und Erfahrungs-Personen, die der verübten Missethat, oder dem Delinquenten nicht verwand, mit hin endlich abgehört werden, im Stand gleich Anfangs endlich abhört, und über deren Deposition der Rotulus nach Anlaß des jüngsten Reichs-Abscheids de Anno 1654. formirt werde.

VII. Wann ein Delinquent in flagranti und auf frischer That eines groben Verbrechen, so Leib oder Lebens-Straff nach sich führen kan, betreten würdt, ist derselbe, was Stands oder Wesens er auch seye, ohnverlengt zu wohlverwahrlichem Verhafft zu bringen, gleiche Meynung hat es auch mit denen



jenigen Personen, bey welchen Gefahr des Entkommens, die ohne dem bösen Lein-Muths und einer Mißhandlung sich suspect gemacht, bey ehrlichen und nicht verleumbten Personen, aber bey welchen keine Gefahr des Entfliehens, haben die Obrigkeiten, Beambte, Bögte und Schultheisse mit deren Verhaft- und Arrestirung sich nicht zu übereilen, sondern was Anzeig und Verdacht auf dieselbe vorkommen, mit Benfügung der hierüber eingezogener Erfahrung an unseren Gülich- und Bergischen Hofrath ohnverlengt zu berichten, und sich Bescheids hierüber zu erholen, wo selbst so dann nach reifer der Sachen und des angegebenen Delinquenten, Beschaffenheit dessen Arrestir- und Verhaft- auch Besprechung halber und sonst die Nothdurfft zuverordnen.

VIII. Nachdem die Obrigkeiten, Beambte, Bögte und Schultheisse, die Delinquenten zu Verhaft gebracht, und super corpore Delicti und sonst nöthige, und in so weit es sich zu thun läßt eyndliche Erfahrung eingezogen, haben sie dieselbe an das nechst gelegene Hauptgericht, sambt umbständigem Bericht und denen Erfahrungs und Inquisitionis Protocollis zu überliefferen, allda die Delinquenten, nach deren und derselben Verbrechen Unterscheid in guter verwahr zu übernehmen, auß denen Erfahrungs und Inquisitionis Protocollis kurze auf die Mißhandlung deren der Delinquent beschuldiget wird, und derselben vornembste Umständ gestellte Positiones oder Fragstück unverlengt zu formiren, und der Delinquenten so fort vom Schultheissen mit Zuziehung einiger Scheffen, und des geschwornen Gerichtschreibers über sothane Fragstück ad Protocollum mündlich zu besprechen, in so weit nöthig mit Instantiis zu urgiren, und hierinfals nichts zu unterlassen, was den Delinquenten zur Bekantnuß der verübten Missethat, und nach gestalt derselben zur Anzeig seiner Complicum zu vermögen, dienlich sein mag, da dan der Inquisit seine Antwort auf jedes Fragstück mit dem Wort Ja, oder Nein deutlich zugeben, wiewohl er die Umstände, so er zu seiner Berthätigung gehörig zu seyn vermeint, sothaner Antwort, wol beyfügen mag, und ist ihm so lang und viel biß er solcher gestalt klar und deutlich antwortet, nicht auszusehen.

IX. Da nun der Verhaftete bey sothanem Examine der begangenen Mißhandlung gestendig, hat er Schultheiß, nach dem er dem Delinquenten seine Bekantnuß wie sie durch den



geschwornen Gerichtschreiber zu Protocoll gebracht worden, noch bey selbiger Session, und gleich nach geschlossenem Examine deutlich vorlesen und durch den Delinquenten bestättigen lassen, auch die nach gestalt sothaner Bekantnuß etwan nöthige Erfahrungen eingeholt worden, die völlige Acta dem Scheffen-Gericht zu Verfassnngs eines peinlichen Brtheils zuzustellen.

X. Solte der Delinquent hingegen der That, und dabey untergelauffener Umstand ungeständig seyn, seint ihm der gegen ihnen abgehörter oder noch abzuhören seyender Zeugen Rahmen vorzuhalten, und er Delinquent, ob und was er gegen derselben Person einzuwenden, ad Protocollum zuvernehmen, ihm so dan gedachter bereits abgehörter Zeugen eydliche Aussage vorzulesen, demselben dabey die Wahrheit zubenennen, ernstlich Instantien zumachen, und Delinquent endlich da er dessen ohngeacht auf seinem Zeugnen beharren würde, mit denen Zeugen (so zu dem Ende in Bereitschafft zuhalten) unter abermahliger Wiederholung ernstlicher Instantien daß Delinquent die Wahrheit freywillig bekennen, und sich nicht überfahren lassen solle, zu confrontiren, bey welcher Confrontation so wohl der Zeugen ob dieselbige standhafftig, oder wanckelmüthig, als des Delinquenten Gebährden und Verhalten wohl zubeobachten; Und dafern Delinquent hierdurch zur Bekantnuß gebracht würdt, ist es mit ihm und mit Extradition der Acten an die Gerichts-Scheffen zuhalten, wie in nechst vorgehendem Articulo angemerket: Solte er aber auff dem Zeugnen ohnbeweglich beharren, seynt die Acta denen Gerichts-Scheffen zu dem End zuzustellen, umb wol und reiflich zuerwegen, ob Delinquent durch der Zeugen eydliche Depositiones gnugsamb überwiesen, mithin dessen Bekantnuß auch ohnerfolgt, mit peinlicher Straff gegen denselben zuverfahren, oder aber, ob und wie weit derselbe mit der strengen Frag anzugreifen, oder wie sonsten denen peinlichen Rechten nach, gegen ihn zu procediren, und das Scheffen-Brtheil darnach abzufassen.

XI. Wann aber die vor des Inquisiten Besprächung abgehörte Zeugen nach solcher noch mehrere abzuhören, seynt dieselbe über eben die Interrogatoria, worüber der Inquisite besprochen worden, in so weit solche auch auf die Zeugen quadriren, mit Beobachtung gleichwolln der weiteren etwan vor-



kommener Umständen eydlich zu examiniren, und mit Inquisition auf obige Weiß zu confrontiren, von jez gemeltem Inquisition aber seynt keine Interrogatoria zu erfordern, noch zuzulassen.

XII. Damit die Delinquenten sambt wären sie sonderbar zu Ausführung ihrer Unschuld zugeneigen nicht gehört sich zu beschweren, umb so weniger Ursachen haben mögen, seynt denselben, nachdem sie ad Protocollum examinirt, und mit den Zeugen confrontirt worden, die Examinations-Protocolla ad statum videndi in Beyseyn ihres Advocati, da sie deren einen hätten, oder verlangten vorzulegen, und dabey vorzustellen, da sie zu Berthätigung ihrer Unschuld ichtwas noch anzuzusetzen, oder zu erläutern wüßten, solches inner kurzen darzu bestimmten Termin mündlich oder schriftlich selbst, oder durch einen Advocaten (so ihnen aufbegehren ex officio zuverschaffen) zuthuen. Und würden sie alsdan etwas, es seye contra Personas & dicta Testium, oder sonst vorbringen, so zu ihrer Defension in viel oder wenig gedenklich sein könnte, ist solches, nachdem hierüber nöthige summarische Erkündigung eingezogen worden, bey Verfassung des peinlichen Urtheils in gehörige Obacht zuziehen.

XIII. Daß abgefaste Scheffen-Urtheil, welches das Scheffengericht Bestens zubefürdern, und in schweren und zweiffelhaftigen Fällen mehr verstendiger, wohl auch berühmter Vniversitäten Raths, und Bedenckens sich zugebrauchen, ist ohne Anstand zu gemeltem unserm Göllich- und Bergischen Hofrath einzuschicken, in welchen es so bald es einkommt, mit Beyseitsetzung aller voriger bürgerlicher Streitigkeiten vorzunehmern, ob, und in wie weit es peinlichen Rechts wegen bey demselben zulassen, oder was sonst gestalten Umständen nach, zuverordnen, reiflich zuüberlegen, und nachdem sie Uns unterthänigstes Gutachten hierüber erstattet, unserm Haupt-Gericht nach Anlaß auf sothanens gehorsamstes Gutachten erfolgten gnädigster Resolution die weitere Nothdurfft von darauß zubefehlen.

XIV. Wann das Scheffen-Urtheil die territion, oder würckliche Tortur gegen den auff dem ableugnen beharrendem Delinquenten beschaffenen Dingen nach decernirt, ist solches so bald und in so weit dessen Approbation von Uns, oder unseren nachgesetzten Göllich- und Bergischen Hofrath erfolgt, mit genauwer Beobachtung, jedoch der vermög gemelten Urtheilen, und



und dessen Approbation vorgeschriebener Maaß an ihme Delinquent folgender Gestalt zu vollziehen.

Erstlich ist unnöthig sothanen Urtheil dem Delinquenten, wie in bürgerlichen Sachen, auch in ordinario Processu accusatorio zugeschehen pflegt, sonderbaher zu publiciren.

Andertens ist Inquisit über gewisse, auß denen in gemeltem Urtheil enthaltenen, oder demselben beygefügeten Puncten gezogene Interrogatoria in Güte extra locum & conspectum Tormentorum mit der Verwarnung zubesprechen, wofern er die Wahrheit nicht bekennen, gegen ihn alsdan mit der Schärffe verfahren werden solle. Da er nun der That und deren Umstände bey diesem gültlichen Examen geständig, ist das peinliche Examen und die Tortur vorzunehmen unvonnöthen, widrigen fals aber Inquisit ad locum Torturae zu führen, ihme der Scharffrichter vorzustellen, so fort unter beständiger Erinnerung die Wahrheit zu bekennen, und sich nicht peinigen zu lassen, die Tormenta vorzulegen, und endlich die Tortur und Territion an demselben auf vorgeschriebene Maaß würcklich zu vollziehen.

Drittens hat Schultheiß und Assessores wehrender Tortur, ob Inquisit die Tortur gnugsamb empfinde, und was er dessen vor äußerliche Zeichen von sich gibt, wohl zu beobachten, es haben dieselbe auch, was er in der Tortur von sich vernehmen läßt, ad Partem auffzuzeichnen, es würd aber die Bekantnuß, so Inquisit wehrender Tortur thun mag, vor seine Bekantnuß, worauf Urtheil und Recht zu gründen, geachtet, sondern so bald Delinquent daß er bekennen wollen, von sich vernehmen läßt, ist derselbe von der Folter zu erlassen, über obangeregte Interrogatoria abermahlen ordentlich zu besprechen, und dessen erfolgende Bekantnußen, von geschwornem Gerichtschreiber mit Umständen ad Protocollum zu bringen, und auf daß er destoweniger vorgeben mag, er sey in ein so andern nicht recht eingenommen worden, oder er hätte sich zu gnügen nicht explicirt, ist das Protocoll demselben so bald deutlich vorzulesen, und er, ob er dabey etwas zu erinnern zu vernehmen.

Zum fall viertens mehr Inquisiti dan einer mit der Schärffe zu befragen, solle der Anfang allezeit am schwächsten gemacht werden: Wan demnach ein Man und Weib, oder aber Vater und Sohn zu torquieren, würdt billich die Weibs Person, oder aber der Sohn, als welche vor die schwacheste gehalten werden mithin am ehesten zur Bekantnuß zu bringen, imgleichen die Einfältige am ersten angreifen. Wie



Wiewohl fünftens die vorgeschriebene Maass bey der Tortur genau zu beobachten, so hat doch solches seinen Absatz, wan bey deren Vernehmung sich hervor thete, daß Inquisit mit einem Leibs-Schaden oder dergleichen Leibs-Manglen behaftet davon das Scheffengericht keine Nachricht gehabt, welchen falls dem richtlichen Ambt unbenommen nach Befindffug des Inquisiti Zustands etwas gelinder gegen denselben zu verfahren.

Sechstens haben Schultheiß und Assessores dem Inquisito seine in der Marter getane Bekantnuß zum wenigsten über den andern und dritten Tag hernach extra locum Torturæ & conspectum tormentorum durch den Gerichtschreiber abermahlen deutlich vorlesen, von ihm Inquisiten freywillig und auffer Beströhung feruerer Marter bestättigen, und solche Bestättigung ordentlich ad Protocollum bringen zulassen, deme vorgangen, seynt über die dem Actum Torturæ vor und nach gehaltene Protocolla sambt den nöthigen Erfahrungen, so über die vom Inquisito hieby vorgebrachte zur Sach gehörige Umstände aufs schleunigste einzuholen, dem Scheffengericht zu Abfassung eines fernern weiten Scheffen-Urtheils (mit dessen Transmittirung an unsren Hofrath, und Approbirung wie es oben bereits angeführt gehalten werden solle) zu zustellen.

XV. Im Fall der Delinquent durch Urtheil und Recht zum Todt, oder einer schweren Leibs-Straf, als nemlich zu Ruthen aushauen, Abhawung der Handt, oder dergleichen verdambt würde, ist solches Urtheil, auf Maass und Weis, wie in unseren hienidigen Landen Herkommens aufs förderlichst zur Execution zu bringen.

XVI. Solte hingegen eine Absolutoria gegen denselben ausfallen, so hat es deren starcker Vollziehung halber gleiche Meynung.

XVII. Wiewohl ohn Unser und Unseres nachgesetzten Hofraths vorbewußt die Delinquenten auf gnugsame wider sie einkommene indicia zu Verhaft gebracht werden können; So sollen sie aber ohne Unser, oder gemelten unsers Hofraths Vorwissen, und Befehl unter was Vorwand es auch seye, des angelegten Verhaftts nicht wieder begeben werde.

XVIII. Wann in Criminal-Sachen ein Kläger sich vorher thut, solle der Accusation ihr ordentlicher Lauf gelassen, u. solche durch die Inquisition keineswegs gesteckt, hingegen aber auch die Inquisition durch die Accusation solchensfalls nicht gehindert, und wo erwan der Ankläger saumseelig oder durch die Inquisition sonsten das Delictum ehender an Tag und zu behöriger Bestrafung zu bringen, die Inquisition ex officio vorgesezt werden.

XIX. Nach gegenwärtiger Inquisition-Ordnung haben sich alle und jede, so das Malefiz in Unseren Landen mit Alters hergebracht, zu verhalten.

XX. Und weil sothane Inquisition-Ordnung einzig und allein auf geziemende Beschleunigung des Malefiz-Proces angesehen, wollen wir gnädigst, daß dieselbe nicht allein in denen zukünftigen, sondern auch in Fällen, so bereits die Malefiz Rechten befängen, so viel dessen nach weiters vorstehende Ausübung betriff, à dato publicationis observirt werden solle. Düsseldorf den 11ten Junii 1695.

(L.S.)

Johann Wilhelm. Churfürst.

Vt. J. Hr. von Wiser.